



Müncheberger Anzeiger

Inhalt amtlicher Teil

- | | |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 01. September 2019 | Seite 1 |
| 2. Wahlbekanntmachung | Seite 3 |

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 01. September 2019

Die nachfolgende Bekanntmachung der Wahlbehörde erfolgt auf Grund des Wahlgesetzes für das Land Brandenburg (BbgLWahlG) vom 28.01.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 19.02.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung.

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit vom 12. August bis 16. August 2019 in der Stadtverwaltung Müncheberg, Bürgerbüro, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Bürgerbüros –
Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist bei Benutzung des Hofeingangs barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis ein-

getragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 9 Nr.5 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 12. August bis 16. August 2019, spätestens am 16. August 2019 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, Bürgerbüro, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte Personen, die in das

Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Auf Antrag werden in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Land Brandenburg aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlV bis spätestens zum 16. Au-



Amtlicher Teil

**Bekanntmachung der Wahlbehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 01. September 2019**

gust 2019 schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Stadt Müncheberg, Wahlbehörde, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg, zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Landtag Brandenburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal im Wahlkreis 34 „Märkisch-Oderland IV“ oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG, versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung

erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 31. August 2019, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 30. August 2019, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch – jedoch nicht telefonisch - beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (01. September 2019) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c, angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (01. September 2019) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Emp-

fang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Landtagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Landtagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (01. September 2019) bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:
- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Müncheberg, 5. August 2019

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

Am 01. September 2019 findet die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Für o.a. Wahlen bildet die Stadt Müncheberg 11 Wahlbezirke

Wahlbezirk 01 – Heimatverein,
Ernst – Thälmann – Straße 21

Wahlbezirk 02 – Altenpflegeheim ,
Am Kirchberg 1 C

Wahlbezirk 03 – Feuerwehr Müncheberg,
Eberswalder Str. 12

Wahlbezirk 04 – ZALF e.V. Kantine,
Eberswalder Str. 84

Wahlbezirk 05 – Gemeindezentrum
Eggersdorf, Hauptstraße 6

Wahlbezirk 06 – Feuerwehr Hermersdorf,
Hermersdorfer Hauptstraße 16 A

Wahlbezirk 07 – Feuerwehr Hoppegarten,
Wiesenweg 1 B

Wahlbezirk 08 – Gemeindezentrum
Jahnsfelde, Dorfstraße 4

Wahlbezirk 09 – Kirche Münchehofe,
Alte Seestraße

Wahlbezirk 10 – Gemeindezentrum
Obersdorf, Bahnhofstraße 5 A

Wahlbezirk 11 – Feuerwehr Trebnitz,
Trebnitzer Hauptstraße 25

Barrierefreiheit wird in den Wahllokalen 02, 03, 04, 05, 06, 07, 10 und 11 gewährleistet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 04. August 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
2. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln für die jeweilige Wahl, die der Wähler beim Betreten des Wahllokals nach Überprüfung seiner Wahlberechtigung erhält.
4. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur

einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch)

Jeder wahlberechtigte Bürger hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der amtliche Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) Für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Wohnortes und des Berufes oder Tätigkeit der Bewerberin / des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin / jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Der wahlberechtigte Bürger gibt die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch einen in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen

Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem wahlberechtigten Bürger in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten- Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 34 „Märkisch – Oderland IV“ (Amt Golzow, Amt Lebus, Gemeinde Letschin, Amt Märkische Schweiz, Stadt Müncheberg, Amt Neuhardenberg, Stadt Seelow, Amt Seelow-Land)

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Müncheberg, den 05.08.2019

gez . Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin



Nichtamtlicher Teil

Sprechzeiten in der
Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 8 1143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro,
Einwohnermeldemat, Standesamt

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Sprechtage der
Ortsvorsteher/ innen

Eggersdorf
Herr Hans Domke
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermersdorf
Herr Jürgen Langer
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten
Frau Ilse Kohn
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde
Herr Bernd Gohlke
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Müncheberg
Herr Dr. Reinhold Roth
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Münchehofe
Herr Peer Gesper
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09
gessi22@t-online.de

Obersdorf
Herr Dieter Behrendt
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebnitz
Herr Thomas Berendt
nach tel. Vereinbarung:
0162/ 76 17 415
thomasberendt@web.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer
Vereinbarung
033432-81-0

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg,
Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.400 Stück

Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne
Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg
verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen
werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,

Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557